



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 28 / 2023 veröffentlicht am 14.07.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 6
Ortsgemeinde Kettig	Seite 8
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 10
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 12
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 14
Stadt Weißenthurm	Seite 16

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 19.07.2023, findet um 17:30 Uhr im Sitzungsraum des Betriebshofes, Rheinau 44, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bahnhof, eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023, 2024, 2025 und 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm
3. Vergabe des Jahresvertrages Kanal- und Wasserleitungsarbeiten für das Abwasser- und Wasserwerk der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm für die Jahre 2023 bis 2024
4. Auftragsvergabe der Arbeiten (Lose 18 – 22) zum Neubau des Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Urmitz/Bhf.
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 10.07.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 09.06.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Liselotte Landgraf, 56575 Weißenthurm, feierte am 12.07.2023 ihren 98. Geburtstag.

Frau Luzia Gass, 56575 Weißenthurm, feiert am 19.07.2023 ihren 85. Geburtstag.

Herr Martin Rönz, Blumenstraße 1, 56220 Urmitz, feiert am 19.07.2023 seinen 85. Geburtstag.

Eheleute Ursula und Norbert Gennrich, 56575 Weißenthurm, feiern am 20.07.2023 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Ortsgemeinde Bassenheim für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Ortsgemeinderat Bassenheim hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Bassenheim, Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweisenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bassenheim, den 06.07.2023

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Ortsgemeinde Kaltenengers für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Ortsgemeinderat Kaltenengers hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Kaltenengers, Raiffeisenstraße 3, 56220 Kaltenengers, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Kaltenengers, den 06.07.2023

Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Ortsgemeinde Kettig für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Kettig, den 06.07.2023

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm informieren: Wasserzählerwechsel

Im Rahmen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sind die Wasserzähler (Kaltwasserzähler) alle sechs Jahre auszuwechseln. Die kostenfreie Auswechslung der in 2023 fälligen Wasserzähler unter Beachtung der bekannten Hygienemaßnahmen ist im vollen Gange.

Dieses Jahr werden die Wasserzähler im Bereich **Kettig** gewechselt. Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Benutzer der Wasserversorgungsanlage, unseren mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren (§ 27 - Zutrittsrecht - „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005).

Weißenthurm, Juli 2023

Markus Roth
Werkleiter



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung 37. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 20.07.2023, findet um 19:00 Uhr im Brauhaus/Vereinshaus, Kapellenstraße 2, Mülheim-Kärlich, eine 37. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Änderung der Geschäftsordnung; hier: Einführung von Hybridsitzungen
4. Anfragen und Anregungen aus dem Stadtrat

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 12.07.2023

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Mülheim-Kärlich für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Rathaus der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweissenturm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Mülheim-Kärlich, den 06.07.2023

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 33**

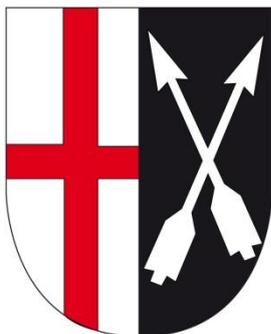
Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
1. (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Ortsgemeinde St. Sebastian für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Ortsgemeinderat St. Sebastian hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Gemeindebüro der Ortsgemeinde St. Sebastian, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

St. Sebastian, den 06.07.2023

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

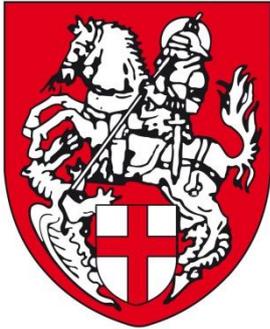
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Ortsgemeinde Urmitz für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweisenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Urmitz, den 06.07.2023

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

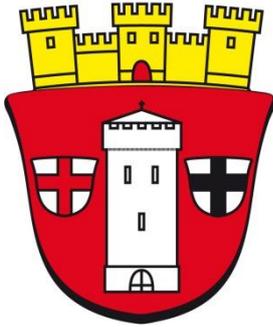
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung **Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt** **Weißenthurm**

Am Donnerstag, 20.07.2023, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Mobilitätsstation
3. Sondernutzungserlaubnis Hauptstraße 125-127
4. Bebauungsplan Rosenstraße/B9
Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Herbeiführung der Voraussetzungen zur Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB, BVA 13/23
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB, BVA 14/23
7. Auftragsvergabe zur Errichtung einer Noteinspeisung in der Stadthalle Weißenthurm
8. Kernsanierung des Fachwerkhauses am Eulenturm in Weißenthurm
9. Antrag der FWG-Fraktion über die Planung eines Wohnmobilstellplatzes in Weißenthurm
10. Errichtung eines Ballfangnetzes auf dem Kunstrasenplatz
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 10.07.2023

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

**Bekanntmachung für die Stadt
Weißenthurm
Vollsperrung eines Teilstückes der Gartenstraße**

Aufgrund der Errichtung eines Autokranes wird ein Teilstück der Gartenstraße im Bereich der Hausnummer 6 in der Stadt Weißenthurm **voll gesperrt**.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **17.07.2023** statt.

Während dieser Zeit erfolgt die Umleitung über die Hauptstraße, den Stierweg und die Brückenstraße. Nähere Informationen zum Buslinienverkehr entnehmen Sie bitte den Fahrplänen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Weißenthurm
für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028**

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Mayen und das Landgericht Koblenz gefasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Vorschlagsliste vom 17.07.2023 – 23.07.2023 im Rathaus der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die Vorschlagsliste auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Weißenthurm, den 06.07.2023

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Wortlaut der §§ 32 bis 34 GVG:

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.